Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Bucher, Dolinschek Kollegin und Kollegen

Zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (586 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995 und das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2008) geändert werden (648 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel genannte Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

- 1.) Vor die jetzige Z 1 des Artikels 6 (Änderungen des Mineralölsteuergesetzes) werden die folgenden Z 1 bis 6 eingefügt.
 - 1. § 3 Abs. 1 Z 1 wird ergänzt um folgende lit. d:
 - "d) wenn die Steuerschuld nach dem 31. Juli 2008 entsteht,
 - aa) mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 44 l und einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg 412 €;
 - bb) ansonsten 445 €;"
 - 2. § 3 Abs. 1 Z 2 wird ergänzt um folgende lit. d:
 - "d) wenn die Steuerschuld nach dem 31. Juli 2008 entsteht,
 - aa) mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 44 l und einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg 484 €;
 - bb) ansonsten 517 €;"
 - 3. § 3 Abs. 1 Z 3 wird ergänzt um folgende lit. c:
 - "c) 325 €, wenn die Steuerschuld nach dem 31. Juli 2008 entsteht;"
 - 4. § 3 Abs. 1 Z 4 wird ergänzt um folgende lit. c:
 - "c) wenn die Steuerschuld nach dem 31. Juli 2008 entsteht,
 - aa) mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 44 l und einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg 297 €,
 - bb) ansonsten 325 €;"
 - 5. § 3 Abs. 1 Z 7 wird ergänzt um folgende lit. d:
 - "d) ansonsten für 1 000 l, wenn die Steuerschuld nach dem 31. Juli 2008 entsteht,
 - aa) mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 44 l und einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg 297 €;
 - bb) ansonsten 325 €;"

- 6. § 3 Abs. 2 lautet:
 - "(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe beträgt 445 € für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 325 €."
- 2.) Die bisherige Z 1 des Artikels 6 wird zu Z 7.
- 3.) Nach Z7 (neu) wird folgende Z8 eingefügt.
 - 8. Im § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 3 und § 8 Abs. 1 wird der Betrag "0,249" durch den Betrag "0,199" ersetzt.
- 4.) Die bisherigen Z 2 bis 9 des Artikels 6 erhalten die Bezeichnungen Z 9 bis 16.
- 5.) Die bisherige Z 10 des Artikels 6 erhält die Bezeichnung Z 17 und wird um folgenden Satz ergänzt:
 - 17. "§ 3 Abs 1 Z 1 lit. d, Z 2 lit. d, Z 3 lit. c, Z 4 lit. c, Z 7 lit. d, Abs 2, § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 3 und § 8

 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2008, treten mit 1. August 2008 in Kraft."

Begründung

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die durch das Budgetbegleitgesetz 2007 (43 d.B.) erfolgten Mineralölsteuererhöhungen rückgängig gemacht werden, um die damit verbundenen Mehrbelastungen der Bürger schnellstens zu senken und die Konjunktur nicht weiter zu gefährden. Angesichts von Steuermehreinnahmen von 20 Mrd. Euro bis zum Jahre 2010 kann es auch kein Problem sein, ohne Mehreinnahmen aus der MÖSt den Klimafond zu finanzieren.

Wien, am 10.07.2008